



# LANDESAMTSBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

85. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 23. Oktober 2015

43. Stück

325.	Sonderrichtlinie des Landes Burgenland zur Umsetzung von EU-Land-finanzierten Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 - 2020 .....	401
326.	Dorferneuerungsrichtlinien 2015 .....	428
327.	Aufruf für die Einreichung von Angeboten gemäß § 41a BVerfg 2006 (Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung) .....	439
328.	Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 17. Juni 2015, mit der Weinbaufluren geändert werden .....	440

### Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD/RO.DE100-10001-12-2015

#### **325. Sonderrichtlinie des Landes Burgenland zur Umsetzung von EU-Land-finanzierten Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 - 2020 und Dorferneuerungsrichtlinien 2015**

Dorferneuerung

Vorhabensarten:

7.1.2 - Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung

7.6.2 - Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung

7.1.3 - Lokale Agenda 21

#### **1 ALLGEMEINER TEIL**

##### **1.1 Geltungsbereich**

1.1.1 Diese Bestimmungen gelten für die nationale Durchführung von EU-Land-finanzierten Maßnahmen gemäß dem Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 (im Folgenden Programm LE 14-20)<sup>1</sup>, das vom Bund gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im gesamten Bundesgebiet angeboten wird.

1.1.2 Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Vorhabensart spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Vorhabensarten und den Abschluss eines Vertrages zwischen einem Förderungswerber und dem Land.

<sup>1</sup>Genehmigt mit Durchführungsbeschluss der Kommission C (2014) 9784 vom 12. Dezember 2014; Programm veröffentlicht unter [www.bmlfuw.gv.at](http://www.bmlfuw.gv.at)

Abweichend davon gelten für ein Vorhaben des Landes<sup>2</sup> sämtliche Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie mit Ausnahme jener Bestimmungen, die die vertragliche Ausgestaltung der Förderungsgewährung regeln.

- 1.1.3 Die Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen den Förderungswerbenden aufgrund deren Antrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Land aufgrund der Genehmigung deren Antrages (Annahme des Angebots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.1.4 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollfordernisse für den in Punkt 1.1.1 genannten Zeitraum.
- 1.1.5 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

## **1.2 Rechtsgrundlagen**

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013 S. 487;
2. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013 S. 320;
3. Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, ABl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013 S. 549;
4. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften, ABl. Nr. L 227 vom 31. Juli 2014 S. 1;
5. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. Nr. L 227 vom 31. Juli 2014 S. 18;

---

<sup>2</sup> Das Land verpflichtet sich in diesem Fall gegenüber der Verwaltungsbehörde zur rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens.

6. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, ABl. Nr. L 181 vom 20. Juni 2014 S.48;
7. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance, ABl. Nr. L 227 vom 31. Juli 2014 S. 69;
8. Delegierte Verordnung (EU) Nr.907/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 255 vom 28. August 2014, S 18 ;
9. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz, ABl. Nr. L 255 vom 28. August 2014, S 59;
10. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013 S. 1;
11. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. Nr. L 114 vom 26. April 2012 S. 8;
12. Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission, ABl. Nr. L 193 vom 1. Juli 2014 S. 1;
13. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26. Juni 2014 S. 1;
14. Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020, ABl. Nr. C 204 vom 1. Juli 2014 S. 1;

### **1.3 Ziele und Prioritäten**

Die Förderung zur Entwicklung des ländlichen Raums trägt im allgemeinen Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Verwirklichung folgender Ziele bei:

1. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft
2. Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz

3. Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen sowie
4. relevante thematischen Ziele des Gemeinsamen Strategischen Rahmens gemäß Art. 9 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird anhand der Prioritäten der Union gemäß Art. 5 Verordnung der (EU) Nr. 1305/2013 angestrebt.

Die im Rahmen dieser Sonderrichtlinie angebotenen Vorhabensarten tragen somit zu diesen Zielen bei und sind auch im Lichte dieser Ziele auszulegen und anzuwenden.

#### **1.4 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Sonderrichtlinie bezeichnet

##### **1.4.1 „Maßnahme“:**

ein Bündel von Vorhaben, die zur Umsetzung einer oder mehrerer Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums beitragen;

##### **1.4.2 „Vorhabensart“:**

eine im Programm LE 14-20 festgelegte Unterkategorie zur einer in Titel III Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Maßnahme oder Submaßnahme (zur Übersicht über sämtliche Maßnahmen und Teilmaßnahmen siehe auch Teil 5 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014;)

##### **1.4.3 „Vorhaben“:**

ein Projekt, einen Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten ausgewählt von der Bewilligenden Stelle, die zu den Zielen einer Priorität beitragen;

##### **1.4.4 „Begünstigter“:**

eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine natürliche Person, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung der Vorhaben betraut ist und im Zusammenhang mit Systemen staatlicher Beihilfen die Stelle, die die Beihilfe erhält;

##### **1.4.5 „Investitionen“:**

1. Aktivierungsfähige Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern;
2. Aufwendungen, die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente von bestehendem (aktivierungsfähigen) Anlagevermögen hinausgehen und die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer oder des Wertes einer Anlage führen;
3. Aufwendungen für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988<sup>3</sup>, soweit sie integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind.

#### **1.5 Förderungswerber**

Als Förderungswerber (Begünstigter gemäß Punkt 1.4.4) kommen grundsätzlich in Betracht:

1. natürliche Personen,
2. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,
3. juristische Personen (inkl. Gebietskörperschaften, soweit im Besonderen Teil vorgesehen) sowie

---

<sup>3</sup> Einkommenssteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, idgF; derzeit Anschaffungskosten bis € 400

4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen) mit Niederlassung in Österreich, die ein Vorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den Zielsetzungen dieser Sonderrichtlinie (siehe Punkt 1.3 sowie die in den jeweiligen Vorhabensarten genannten spezifischen Zielsetzungen) verfolgen.

## **1.6 Förderungsvoraussetzungen**

### **1.6.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit**

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (z.B. durch Einholung von Vergleichsangeboten, durch Heranziehung von Referenzkosten, bei standardisierten Gütern und Leistungen durch Vergleich mit marktüblichen Preisen) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

### **1.6.2 Befähigung des Förderungswerbers**

Der Förderungswerber muss in der Lage sein die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen und er muss über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Vorhabens verfügen.

Ist der Förderungswerber eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung diese Erfordernisse erfüllen.

### **1.6.3 Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel**

Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln im Hinblick auf die in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder in Beihilfebestimmungen der Union festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfesätze mit zu berücksichtigen.

### **1.6.4 Nutzung und Instandhaltung, Versicherungspflicht**

Der Förderungswerber muss

1. gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sicherstellen, dass eine Investition in die Infrastruktur oder eine produktive Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihm ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Vorhabens entsprechend genutzt und instand gehalten wird und darf - sofern es sich beim Förderungswerber nicht um ein KMU handelt - innerhalb von weiteren 5 Jahren die Produktionstätigkeit nicht an einen Standort außerhalb der Union verlagern. Bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse kann von einer Rückforderung dann Abstand genommen werden, wenn dadurch der Förderungszweck nicht gefährdet wird und ein Vertragsbeitritt unter den Voraussetzungen des Punktes 1.9.6.7 erfolgt.
2. für einen unbeweglichen Investitionsgegenstand für diese Dauer einen Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden (z.B. Feuer, Sturm, Hagel) vorlegen, soweit eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird.

### **1.6.5 Publizität**

Der Förderungswerber hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des ELER hinzuweisen.

Die Bewilligende Stelle bringt den Förderungswerbern die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Vorgaben des Bundes zur Kenntnis.

### **1.7 Art und Ausmaß der Förderung**

1.7.1 Die mit ELER-Mitteln kofinanzierte Landesförderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand gewährt und darf die in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

Gemäß Art 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 können Zuschüsse in folgender Form gewährt werden:

1. als Erstattung anrechenbarer Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gegebenenfalls zusammen mit Eigenleistungen und Abschreibungen;
2. auf Grundlage standardisierter Einheitskosten;
3. als Pauschalfinanzierung - höchstens € 100.000,-- des öffentlichen Beitrags;
4. auf der Grundlage von Pauschalsätzen, festgelegt anhand der Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien.

Die Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Z 2. bis Z 4. erfolgt nach den vorhabensartenspezifischen Vorgaben im Besonderen Teil. Dabei kann auch die Zuschussgewährung gemäß Z 1. ausgeschlossen werden. Bei Fehlen derartiger Vorgaben ist nur die Zuschussgewährung gemäß Z 1. zulässig.

#### **1.7.2 Zeitpunkt der Kostenanerkennung und Anreizwirkung bei wettbewerbsrelevanten Vorhaben**

1.7.2.1 Anrechenbare Kosten sind Kosten, die dem Förderungswerber ab der Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühest möglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung jenes Datum, welches von der zuständigen Bewilligenden Stelle oder von einer in deren Auftrag tätigen Einreichstelle im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannt ist. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt.

1.7.2.2 Beihilfenrelevante Vorhaben (auch solche, die unter den Anwendungsbereich des Art. 42 AEUV fallen), bei denen vor der Antragstellung bereits mit dem Vorhaben begonnen wurde, werden nicht gefördert.

1.7.2.3 Als Beginn des Vorhabens gilt entweder die effektive Aufnahme der Bauarbeiten bzw. der Tätigkeit oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, nicht aber Vorarbeiten; Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien sowie der Erwerb von Grundstücken, gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

### **1.7.3 Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere**

1. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe und Werbeabgabe;
2. Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten;
3. Finanzierungs- und Versicherungskosten;
4. Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, ausgenommen Vertragserrichtungskosten sowie Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens;
5. Leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Förderungswerber als Leasingnehmer in dem für die Programmperiode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten;
6. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti<sup>4</sup>, Rabatte etc.);
7. Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Notwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet;
8. Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen und Eigenleistungsabrechnungen unter € 50,- netto resultieren;
9. Nicht eindeutig dem Vorhaben zuordenbare Kosten wie z. B. laufende Betriebskosten; sowie Kosten für Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug
10. Kosten, die vor dem 1. Januar 2014 erwachsen sind oder sich auf Vorhaben beziehen, die nicht bis zum 31. Dezember 2020 oder im Falle der Verlängerung dieser Frist durch das Unionsrecht und einer damit verbundenen nationalen Festlegung eines Stichtages nicht bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt wurden (vgl. Punkt 1.9.3.1).

### **1.7.4 Berücksichtigung von Nettoeinnahmen**

#### **1.7.4.1 Während der Umsetzung erzielte Nettoeinnahmen**

Für Vorhaben, die nicht den Vorschriften des staatlichen Beihilfenrechts unterliegen und für die nicht in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Beträge oder Fördersätze festgelegt wurden, gilt ab einer Höhe von mehr als € 50.000,- anrechenbarer Kosten, dass während der Durchführung des Vorhabens direkt erzielte Nettoeinnahmen (z.B. Eintritte oder Kursgebühren für geförderte Veranstaltungen) von den anrechenbaren Kosten abzuziehen sind.

Liegen hingegen die anrechenbaren Kosten eines Vorhabens bei oder unter € 50.000,- sind die erzielten Nettoeinnahmen als Eigenmittel insoweit zu berücksichtigen, als die Summe aus Einnahmen und Förderung nicht die Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen darf.

#### **1.7.4.2 Nach Abschluss des Vorhabens erzielte Nettoeinnahmen**

Für Vorhaben, für die die Unterstützung nicht eine de-minimis-Beihilfe oder vereinbarte staatliche Beihilfe für KMU darstellt und für die nicht in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Beträge oder Fördersätze festgelegt wurden, gilt ab einer Höhe von mehr als € 1.000.000,- anrechenbarer Kosten, dass nach Abschluss des Vorhabens potenziell erzielbare Nettoeinnahmen bereits vorab von den anrechenbaren Kosten abzuziehen sind.

#### **1.7.4.3 Nähere Festlegungen zur Umsetzung der Bestimmungen des Art. 65 Abs. 8 sowie des Art. 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfolgen mittels Arbeitsanweisung der Zahlstelle.**

---

<sup>4</sup> Angebote, aber nicht in Anspruch genommene Skonti sind anrechenbar

### **1.7.5 Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen**

- 1.7.5.1 Die Gewährung einer Förderung in einer Vorhabensart, die beihilfenrechtlich auf die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gestützt wird, kann nur erfolgen, wenn zusätzlich die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen gemäß Kapitel 1 dieser Verordnung eingehalten werden.
- 1.7.5.2 Die Gewährung einer Förderung in einer Vorhabensart, die beihilfenrechtlich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gestützt wird, kann nur erfolgen, wenn zusätzlich die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen gemäß Kapitel 1 dieser Verordnung eingehalten werden.
- 1.7.5.3 Die Gewährung einer Förderung in einer Vorhabensart, die beihilfenrechtlich von der Europäischen Kommission auf Basis der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 genehmigt wurde, kann nur erfolgen, wenn zusätzlich die in der Genehmigung angeführten Bedingungen eingehalten werden.
- 1.7.5.4 Die Gesamtsumme der einem Förderungswerber gewährten „de-minimis“-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen der Union festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Derzeit gilt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in einem Zeitraum von drei Steuerjahren der Betrag von € 200.000,- und gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, der Betrag von € 500.000,-.  
Kommt der Fördervorteil nicht dem Förderungswerber selbst, sondern einem Dritten zugute, muss dieser die o.a. Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllen.

### **1.7.6 Förderung von Investitionen**

- 1.7.6.1 Gemäß Art. 45 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind folgende Kosten im Zusammenhang mit Investitionen förderbar:
1. Kosten für die Errichtung und den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen (inkl. Grundankauf) inklusive der damit im Zusammenhang stehenden allgemeinen Kosten, z. B. Planungs-, Beratungs- oder Projektstudienkosten; diese allgemeinen Kosten werden höchstens bis zum Ausmaß von 12 % der direkten anrechenbaren Kosten der Investition gefördert.
  2. Kosten für den Erwerb oder die Entwicklung von immateriellen Investitionsgütern (Computersoftware, Patente, Lizenzen, Markenrechte, Urheberrechte),
  3. Kosten für die Ausarbeitung von waldbezogenen Plänen.
- 1.7.6.2 Berechnungsgrundlage
1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nichtvorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber.
  2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist - USt-pauschalierte Betriebe);
  3. Sofern in der Vorhabensart nicht ausgeschlossen: Unbarer Aufwand (Eigenleistungen) - als solcher können folgende Sachleistungen gemäß Art. 61 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 69 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anerkannt werden: Bereitstellung von Maschinen oder Material sowie die Erbringung von Arbeitsleistungen.



- 1.7.6.3 Beinhaltet ein Vorhaben auch Eigenleistungen, darf das Ausmaß der Förderung jenen Betrag nicht übersteigen, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den anrechenbaren Kosten ergibt.
- 1.7.6.4 Im Zuge der Kostenplausibilisierung sind die anrechenbaren Kosten für Investitionen im Rahmen baulicher Vorhaben von der Bewilligenden Stelle der Höhe nach mit den jeweiligen Pauschalkostensätzen ihres Bundeslandes zu begrenzen, soweit für derartige Vorhaben solche festgelegt wurden. Liegen keine Pauschalkostensätze vor, ist die Plausibilität der veranschlagten Kosten durch andere laut Arbeitsanweisung der Zahlstelle mögliche Methoden zu überprüfen (siehe auch Punkt 1.6.1).  
Pauschalkostensätze zu baulichen Vorhaben und andere Richtsätze, die zur Kostenplausibilisierung und zur Abrechnung nach vereinfachten Kostenoptionen verwendet werden, werden von den Ländern im Einvernehmen mit dem BMLFUW und der Zahlstelle festgelegt.  
Die Bewilligende Stelle hat alle diesbezüglichen Informationen auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.
- 1.7.6.5 Kosten für Grunderwerb dürfen gemäß Art. 69 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nur bis zu einem Ausmaß von 10 % der gesamten anrechenbaren Kosten berücksichtigt werden; in Ausnahmefällen darf entsprechend den vorhabensartenspezifischen Vorgaben davon abgewichen werden.
- 1.7.6.6 **Gebrauchte Investitionsgüter**  
Sofern im Anwendungsbereich einer Vorhabensart die Anschaffung von gebrauchten Anlagen oder Anlagenteilen förderbar ist, gelten folgende Bedingungen:
- das Förderziel wird dadurch kostengünstiger erreicht,
  - der Effekt der Förderung und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Reparatur und Servicemöglichkeit ist mindestens über den Zeitraum der geltenden Behaltefrist gesichert und
  - die Anschaffung der Anlagen oder Anlagenteile durch die bisherigen Eigentümer wurde nicht bereits gefordert.

### **1.7.7 Förderung von Personalaufwand:**

- 1.7.7.1 Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für die Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz entspricht.
- 1.7.7.2 **Bemessungsgrundlage für monatlichen Personalaufwand:**  
Ein Zwölftel der Summe aus Jahresgehalt und Dienstgeberbeiträgen (eingeschlossen Beitragszahlungen des Arbeitgebers gemäß § 6 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz<sup>5</sup>). Ist das geförderte Personal nicht ausschließlich für das Vorhaben tätig, ist der Personalaufwand entsprechend zu aliquotieren.  
Nicht zu berücksichtigen sind insbesondere
1. Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen, Abfertigungszahlungen;
  2. Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen;
  3. sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes).

---

<sup>5</sup> Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, idgF.

1.7.7.3 Im Falle der Abrechnung von Personalkosten auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten (Art. 67 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) sind als Bemessungskriterium für die Gehalts- und Lohnkosten inkl. Nebenkosten die Festlegungen für vergleichbare Tätigkeiten auf Ebene der Kollektivverträge heranzuziehen.

1.7.7.4 Die durch die Umsetzung des Vorhabens entstehenden Personalgemeinkosten sind als Pauschalsatz von bis zu 15 % der anrechenbaren direkten Personalkosten förderbar.

1.7.7.5 Die Kosten für freie Dienstnehmer sind nach den Vorgaben für Personalkosten abzurechnen.

## **1.7.8 Förderung von Sachaufwand**

### **1.7.8.1 Berechnungsgrundlage**

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nichtvorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber.
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist - USt-pauschalierte Betriebe);
3. Sofern in der Vorhabensart nicht ausgeschlossen: Unbarer Aufwand (Eigenleistungen) - als solcher können folgende Sachleistungen gemäß Art. 61 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 69 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anerkannt werden: Bereitstellung von Maschinen oder Material sowie die Erbringung von Arbeitsleistungen.

1.7.8.2 Beinhaltet ein Vorhaben auch Eigenleistungen, darf das Ausmaß der Förderung jenen Betrag nicht übersteigen, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den anrechenbaren Kosten ergibt.

1.7.8.3 Für Reisekosten sind maximal die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955, heranzuziehen.

1.7.8.4 Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird als Sachaufwand nur dann gefördert, wenn es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 handelt.

1.7.8.5 Sind für die Umsetzung eines nicht investiven Vorhabens begleitende Investitionen erforderlich, können dafür anteilige Abschreibungskosten<sup>6</sup> als anrechenbare Kosten berücksichtigt werden. Anrechenbar sind dabei die anfallenden Abschreibungskosten für die Dauer der tatsächlichen Nutzung des Investitionsgegenstandes im Vorhaben (maximal im gesamten Umsetzungszeitraum), unter der Voraussetzung, dass der Erwerb selbst nicht gefördert wird.

## **1.8 Finanzierung der Förderung**

1.8.1.1 Die Gewährung des Zuschusses an den Förderungswerber erfolgt aus Landesmitteln und EU-Mitteln entsprechend den Festlegungen des genehmigten Programms LE 14-20.

1.8.1.2 Gemeindemittel werden nicht auf die nationale Kofinanzierung angerechnet.

---

<sup>6</sup>Unter Abschreibungskosten ist die steuerliche Absetzung für Abnutzung gemäß § 7 EStG 1988 zu verstehen. § 7 EStG 1988 sieht die Absetzung der Anschaffungskosten verteilt auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vor.

1.8.1.3 Im Falle einer Beteiligung einer Gebietskörperschaft am Förderungswerber gelten eingebrachte Mittel bei der Förderungsberechnung als Eigenmittel des Förderungswerbers. Diese Mittel sind von der Bewilligenden Stelle in der LE-Datenbank der Zahlstelle zusätzlich als sonstige öffentliche Mittel auszuweisen. Die Notwendigkeit der nationalen Kofinanzierung bleibt davon unberührt.

## **1.9 Abwicklung**

### **1.9.1 Verwaltungsbehörde**

Das BMLFUW ist als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 66 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Programms LE 14-20 verantwortlich.

### **1.9.2 Zahlstelle**

1.9.2.1 Die Agrarmarkt Austria (AMA) nimmt als Zahlstelle die Zahlstellenfunktionen Bewilligung, Kontrolle (bestehend aus Verwaltungskontrolle, Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle), Auszahlung und Verbuchung wahr.

1.9.2.2 Die Zahlstelle betraut im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde die Länder als „Bewilligende Stellen“ mit den Funktionen Bewilligung und Verwaltungskontrolle. Tritt als Förderungswerber die Einrichtung auf, der die Aufgaben der Bewilligenden Stelle übertragen wurden oder liegt eine andere Unvereinbarkeit vor, bleibt der Zahlstelle für dieses Vorhaben die Aufgabe der Bewilligenden Stelle vorbehalten.

1.9.2.3 Die Bewilligenden Stellen erfüllen folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Förderungsanträge,
2. Beurteilung der Vorhaben,
3. Entscheidung über die Förderungsanträge,
4. Entscheidung über die Auszahlung („Zahlungsantrag“) gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014) und
5. Durchführung der Verwaltungskontrolle zu den Förderungs- und Zahlungsanträgen.

### **1.9.3 Förderungsanträge (Anträge auf Fördermittel im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014)**

1.9.3.1 Die Förderungsanträge sind unter Verwendung der von der Zahlstelle aufgelegten Formulare der Bewilligenden Stelle vorzulegen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für die Förderung kommen nur Förderungsanträge in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht und die bis zum 31. Dezember 2020 oder im Falle der Verlängerung dieser Frist durch das Unionsrecht und der damit verbundenen nationalen Festlegung eines Stichtages bis zu diesem Zeitpunkt genehmigt wurden.

1.9.3.2 Die Zahlstelle gibt in geeigneter Weise bekannt, sobald und auf welche Weise auch eine elektronische Antragstellung (einschließlich sonstiger Mitteilungen und Anbringen) möglich ist.

1.9.3.3 Der Förderungsantrag hat insbesondere zu enthalten:

1. Name des Förderungswerbers (bei Personenvereinigungen, im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften und juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten inkl. Geburtsdatum),

2. Anschriften des Förderungswerbers (Zustelladresse, Betriebsadresse, Standort des Vorhabens bei Investitionen),
3. Betriebsnummer bzw. Klientennummer (sofern vorhanden), Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl,
4. Angaben zur Größe des Unternehmens (KMU oder großes Unternehmen)
5. Geburtsdatum bei natürlichen Personen als Antragssteller
6. Bankverbindung,
7. Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichstellbare Formen von Partnerschaften,
8. bei im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, Personenvereinigungen und juristischen Personen Art und Ausmaß der Beteiligung von Gebietskörperschaften,
9. alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben,
10. Finanzierungsplan, der insbesondere zu enthalten hat:
  - Kosten des Vorhabens,
  - Angabe der Finanzierungsträger, bei welchen für dieses Vorhaben Förderungsanträge geplant sind, Fördermittel beantragt, innerhalb der letzten drei Jahre zugesagt oder schon ausbezahlt worden sind und Angabe der Höhe jener Mittel,
  - Angaben zur Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel,
  - Ausweisung, ob die Angabe der Kosten ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt und ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist;
  - Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens;
11. Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Förderungsantrag sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.

1.9.3.4 Diese dem Förderungsantrag zugrunde liegende Sonderrichtlinie samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Förderungsantrags durch die Bewilligende Stelle zwischen dem Förderungswerber und dem Land zustande kommt.

1.9.3.5 Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Förderungsantrages bildet, kann sich der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass

1. er die ihn treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Land nicht gekannt habe oder sie ihm nicht verständlich gewesen seien oder
2. die von ihm unterzeichneten Angaben ihm nicht zurechenbar seien.

Z 1. und Z 2. gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.

1.9.3.6 Der Förderungswerber hat vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass er noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der ihn treffenden Rechte und Pflichten, die ihm aus dem Fördervertrag mit dem Land erwachsen, erlangt.

Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von dieser Sonderrichtlinie, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle, des BMLFUW, der gesetzlichen Interessenvertretungen oder sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen oder Beratungsangeboten.

Die aufgrund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes oder des Landes werden hierdurch nicht berührt.

1.9.3.7 Die Bewilligende Stelle ist im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Förderungsanträge insbesondere betraut mit folgenden Aufgaben:

1. Bereithaltung der für die Antragstellung relevanten Unterlagen;
2. Entgegennahme der Förderungsanträge und sonstigen Unterlagen sowie deren Änderungen durch Versehen des Originals mit einem Eingangsvermerk (Eingangsdatum und Paraphe) des entgegennehmenden Sachbearbeiters; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Förderungsantrags;
3. Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für die Beilagen;
4. Prüfung auf Vorliegen der Mindestinhalte und Protokollierung aller Förderungsanträge, welche diese Voraussetzung erfüllen und Mitteilung des positiven oder negativen Prüfergebnisses an Förderungswerber und
5. Änderungsdienst: ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Antragstellers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.

1.9.3.8 Im Rahmen der Entgegennahme hat eine Prüfung auf materielle Richtigkeit und hinsichtlich der Ausschöpfung allfälliger Förderungsmöglichkeiten nicht zu erfolgen. Dies bleibt einer allfälligen Beratung einer hierzu berufenen Stelle vorbehalten.

Inhaltliche oder formale Anleitungen der entgegennehmenden Stelle, die über die Aufgaben gemäß Punkt 1.9.3.7 Z 1 bis Z 5 hinausgehen, erfolgen daher in deren eigenem Wirkungsbereich und sind dem Land nicht zuzurechnen.

Die Übernahme der Ausfüllung des Förderungsantrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die Bewilligende Stelle oder einen sonstigen Dritten ist dem Förderungswerber als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn er den Förderungsantrag, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung durch einen Vermerk über den ausdrücklichen Auftrag des Förderungswerbers bestätigt ist.

1.9.3.9 Anbringen gemäß Punkt 1.9.3.10 und Förderungsanträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Diesbezüglich sowie bei in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Fallfristen ist das Datum des Eingangsvermerkes der Bewilligenden Stelle maßgeblich. Bedient sich die Bewilligende Stelle einer anderen Stelle als Einreichstelle, so ist der Eingangsvermerk dieser Stelle maßgeblich.

1.9.3.10 Anbringen, die nicht die folgenden Mindestinhalte aufweisen, gelten noch nicht als Förderungsanträge und dürfen nicht angenommen werden:

- Name des Förderungswerbers bzw. der vertretungsbefugten Person/en
- Geburtsdatum/-daten des Förderungswerbers bzw. der vertretungsbefugten Person/en
- Zustelladresse
- Kurzbezeichnung des Vorhabens
- Unterschrift auf dem Antragsformular und auf der Verpflichtungserklärung

1.9.3.11 Mit der Annahme des Förderungsantrags wird die Festlegung eines Stichtags für die Kostenanerkennung bewirkt. Dieser Stichtag ist dem Förderungswerber möglichst innerhalb von

zwei Wochen mit schriftlicher Erledigung (bei angeführter E-Mail-Adresse kann elektronisch zugestellt werden) mitzuteilen.

1.9.3.12 Ist der angenommene Förderungsantrag hinsichtlich anderer als in Punkt 1.9.3.10 genannten Daten unvollständig, können die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß innerhalb einer von der Bewilligenden Stelle festzusetzenden Frist vom Förderungswerber unter Wahrung des mitgeteilten Stichtags nachgereicht werden. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist der Förderungsantrag abzulehnen.

#### **1.9.4 Beurteilung des Vorhabens**

##### **1.9.4.1 Beurteilung des Vorhabens**

Die Bewilligende Stelle hat das Vorhaben insbesondere hinsichtlich folgender Punkte schriftlich zu beurteilen und die dafür erforderlichen Verwaltungskontrollen gemäß Art. 48 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 durchzuführen:

- Zuordnung des Vorhabens zur beantragten Vorhabensart;
- Vorliegen der Förderfähigkeit des Förderungswerbers und der fachlichen Förderungsvoraussetzungen (Zugangsvoraussetzungen sowie Bedingungen und Auflagen),
- Förderfähigkeit und Plausibilisierung der angegebenen Kosten;
- Erfüllung der Auswahlkriterien.

##### **1.9.4.2 Auswahlverfahren**

Vorhaben, die zum Zeitpunkt ihrer Beurteilung sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllen bzw. durch die Auferlegung von Bedingungen und Auflagen im Rahmen der Genehmigung bedingt erfüllen, sind einem Auswahlverfahren zu unterziehen.

Für die Auswahl sind die von der Verwaltungsbehörde Vorhabensartspezifisch festgelegten Auswahlkriterien heranzuziehen. Diese Auswahlkriterien samt dem anzuwendenden Beurteilungsschema und das jeweilige Auswahlverfahren sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 - 2020“ des BMLFUW auf der Homepage des BMLFUW sowie der Bewilligenden Stelle veröffentlicht. Dieser Katalog ist hinsichtlich der Vorhabensarten im Besonderen Teil integrierter Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und somit Vertragsbestandteil.

Aufgrund budgetärer Beschränkungen nicht ausgewählte Vorhaben können von der Bewilligenden Stelle auf eine Warteliste gesetzt werden und an einem weiteren Auswahlverfahren teilnehmen, wenn die Auswahlkriterien unverändert bleiben. In Ausnahmefällen kann die Teilnahme an weiteren Auswahlverfahren vorgesehen werden (siehe dazu die Festlegungen im o.a. Dokument).

Förderungsanträge für Vorhaben, die die vorgesehene Mindestpunkteanzahl im Auswahlverfahren nicht erreichen sind abzulehnen. Dies gilt ebenso für Förderungsanträge, die auch im zweiten bzw. weiteren Auswahlverfahren nicht ausgewählt wurden.

#### **1.9.5 Entscheidung über den Förderungsantrag**

1.9.5.1 Die Bewilligende Stelle hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich nach der Entscheidung - im Falle der (teilweisen) Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang des Genehmigungsschreibens an den Förderungswerber kommt der Vertrag zustande. Mit dem Genehmigungsschreiben sind auch eine Kopie des Förderungsantrages inkl. Verpflichtungserklärung und Vorgaben zum Zahlungsantrag zu übermitteln.

Das Genehmigungsschreiben hat jedenfalls zu enthalten:

- Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten;
- Umfang der maximal zugesagten Förderung, wobei jeweils die Anteile von EU und Land betrags- und anteilmäßig gesondert auszuweisen sind;
- im Falle einer „de-minimis“-Förderung den Hinweis, dass es sich um eine „de-minimis“-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013 S. 1, handelt;
- Fristen für die Durchführung des Vorhabens (maximal drei Jahre) sowie Fristen für Berichtspflichten und gegebenenfalls für die Vorlage des Zahlungsantrages;
- Angabe, in welcher Form an der Evaluierung mitzuwirken ist und welche Informationen für die Überprüfung der Indikatoren bekannt zu geben sind;
- allfällige weitere Bedingungen oder Auflagen zum Vorhaben, soweit es für die Erreichung der Projektziele oder zur Sicherstellung der Finanzierung erforderlich ist (z.B. Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens, soweit Förderungswerber dem Vergaberecht unterliegen).

Aus der Genehmigung des Förderungsantrags entsteht dem Förderungswerber noch kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Auszahlung der maximalen Förderung, sondern die Auszahlung hängt von der positiven Entscheidung über den Zahlungsantrag ab.

- 1.9.5.2 Ein Vorhaben kann für einen Zeitraum von maximal drei Jahren bewilligt werden. Wenn durch eine Verzögerung das Projektziel innerhalb der ursprünglichen Frist nicht erreicht werden kann, kann die Bewilligende Stelle die Durchführungsfrist entsprechend verlängern, gegebenenfalls auch über die Frist von drei Jahren hinaus.

#### **1.9.6 Meldepflichten**

- 1.9.6.1 Geringfügige Änderungen des Vorhabens während seiner Durchführung, die keinen Einfluss auf die Erreichung des Projektziels haben, müssen nicht gemeldet werden.
- 1.9.6.2 Der Förderungswerber hat die Bewilligende Stelle über alle anderen Änderungen des Vorhabens während seiner Durchführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Projektziels verzögern oder unmöglich machen, innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.
- 1.9.6.3 Wesentliche Änderungen des Vorhabens sind vom Förderungswerber vor ihrer Umsetzung schriftlich bei der Bewilligenden Stelle zu beantragen. Die Bewilligende Stelle hat die Genehmigung entsprechend abzuändern und den Förderungswerber darüber schriftlich zu informieren.
- 1.9.6.4 Änderungen, die zu einer Reduktion der Kosten um mehr als 20 % der genehmigten Kosten führen würden, dürfen von der Bewilligenden Stelle nur dann genehmigt werden, wenn weiterhin gewährleistet ist, dass alle wesentlichen Projektteile realisiert werden bzw. im Falle der Nichtrealisierung wesentlicher Projektteile noch das gegebenenfalls abgeänderte Projektziel erreicht wird.
- 1.9.6.5 Der Förderungswerber ist darüber hinaus verpflichtet, jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben mitzuteilen.

1.9.6.6 Der Förderungswerber hat die Fertigstellung des Vorhabens der Bewilligenden Stelle binnen angemessener Frist bekannt zu geben. Bei baulichen Vorhaben ist die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehene behördliche Abnahmebestätigung vorzulegen.

1.9.6.7 Vertragsbeitritt

Bei Übernahme des Vorhabens durch einen Dritten während der Umsetzung des Vorhabens oder während der Behaltefrist kann die Bewilligende Stelle einem Vertragsbeitritt des neuen Betreibers/Besitzers zustimmen, sofern dieser zum Zeitpunkt des Vertragsbeitritts sämtliche persönliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

**1.9.7 Entscheidung über den Zahlungsantrag und Auszahlung**

1.9.7.1 Zahlungsantrag

Die Auszahlung bzw. die Teilzahlung der zugesagten Fördermittel ist unter Verwendung des von der Zahlstelle aufgelegten Formulars bei der Bewilligenden Stelle bis spätestens 30. Juni 2023 zu beantragen. Die Bewilligende Stelle kann eine kürzere Frist, die sich an der Fertigstellung des Vorhabens orientiert, festlegen.

Der Zahlungsantrag kann erst nach der Genehmigung des Vorhabens angenommen werden.

Die Bewilligende Stelle hat die Bestimmungen der Punkte 1.9.3.7 bis 1.9.3.9 sinngemäß anzuwenden. Fehlende oder verbesserungsfähige Angaben und Nachweise können vom Förderungswerber innerhalb einer von der Bewilligenden Stelle festzusetzenden Frist nachgebracht werden.

1.9.7.2 Grundlage für die Bewilligung des Zahlungsantrages sind

- die nachgewiesenen tatsächlich getätigten Ausgaben oder tatsächlich erbrachten Eigenleistungen und Abschreibungen des Förderungswerbers hinsichtlich der anrechenbaren Kosten, die für die geförderten Leistungen nötig sind. Diese sind für die Ermittlung der auszahlenden Förderbeträge zur Gänze ohne Rundung heranzuziehen.
- Im Falle der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen gemäß Art. 67 Abs. 1 lit b - d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die für die jeweilige Vorhabensart im Besonderen Teil und gegebenenfalls im Genehmigungsschreiben festgelegten Nachweise. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass tatsächlich die vom Förderungswerber angegebenen Aktivitäten durchgeführt bzw. die angegebenen Ergebnisse erzielt wurden.

1.9.7.3 Der Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben erfolgt insbesondere durch auf den Förderungswerber lautende Rechnungen samt Zahlungsbelegen. Die erbrachten Eigenleistungen sind durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen.

Übersteigt der Rechnungsbetrag für eine zusammengehörige Leistung € 5.000,-- netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden.

Rückflüsse, die erst nach Vorlage der Rechnungen zur Anrechnung in der Förderung entstanden sind, sind vom Begünstigten der Bewilligenden Stelle zu melden und von dieser bei der Ermittlung des auszahlenden Förderungsbetrages zu berücksichtigen.

1.9.7.4 Alle mit dem Zahlungsantrag in Papierform vorgelegten Belege (Rechnungen sowie Aufzeichnungen über erbrachte Eigenleistungen) sind durch die Bewilligende Stelle so zu kenn-



zeichnen, dass erkennbar ist, dass die Dokumente im Rahmen einer Förderung der Ländlichen Entwicklung in der Periode 2014 - 2020 berücksichtigt wurden.

- 1.9.7.5 Elektronische Belege dürfen von der Bewilligenden Stelle unter der Voraussetzung, dass Förderungsmisbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden, als Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben anerkannt werden. Die Bewilligende Stelle hat ihre mit der Zahlstelle akkordierten Rahmenbedingungen für die Anerkennung elektronischer Belege zu veröffentlichen und im Genehmigungsschreiben darauf hinzuweisen.

Elektronische Belege, auf denen bereits vom Rechnungsleger ein Hinweis darauf angebracht wurde, dass sich die in Rechnung gestellte Leistung auf ein in der Ländlichen Entwicklung in der Periode 2014 - 2020 beantragtes Vorhaben bezieht, sind jedenfalls zulässig.

- 1.9.7.6 Aussetzung der Förderung

Die Bewilligende Stelle kann gemäß Art. 36 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 bei verbesserungsfähigen Verstößen, die die Erreichung des Projektziels nicht gefährden und bei denen davon auszugehen ist, dass der Förderungswerber fristgerecht Abhilfe schaffen kann, die Auszahlung der Förderung bestimmter Ausgaben aussetzen. Die Bewilligende Stelle hat gegenüber dem Förderungswerber eine für die Verbesserung adäquate Frist, die nicht länger als drei Monate betragen darf, sowie die erforderlichen Abhilfemaßnahmen festzulegen.

Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist sind die betroffenen Ausgabenpositionen des Zahlungsantrags abzulehnen.

- 1.9.7.7 Kürzungen

Beinhaltet der Zahlungsantrag nicht anrechenbare Kostenpositionen, ist der auszahlende Betrag nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 zu kürzen.

- 1.9.7.8 Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag angegebene Namenskonto durch die Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des Landes nach Maßgabe der Verfügbarkeit der EU- und Landesmittel.

- 1.9.7.9 Der Förderungswerbende kann Vorschusszahlungen im Ausmaß von max. 50 % des Förderungsbetrags beantragen, wobei eine Besicherung in Höhe von mindestens 100 % des Vorschusses durch eine Bankgarantie oder entsprechende Sicherheit vorzulegen ist. Vorschusszahlungen an Gebietskörperschaften, ausgenommen Gemeinden, sind nicht zulässig.

#### **1.9.8 Evaluierungsdaten**

Der Förderungswerbende verpflichtet sich, an der Evaluierung mitzuwirken und die dafür erforderlichen Informationen bekanntzugeben

#### **1.9.9 Weitere Festlegungen**

Weitere Festlegungen über die Abwicklung der einzelnen Vorhabensarten finden sich im Besonderen Teil.

#### **1.10 Kontrolle und Prüfungen**

##### **1.10.1 Allgemeine Bestimmungen**

- 1.10.1.1 Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Ex-Post-Kontrolle, gestützt auf die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014, durch hierzu berufene Organe der Zahlstelle sowie der EU (Kontrollorgane).
- 1.10.1.2 Die Organe und Beauftragten des Landes, der Zahlstelle, des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes, der bescheinigende Stelle für den Rechnungsabschluss sowie die Organe der EU können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.
- 1.10.1.3 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien - soweit erforderlich auch von Originalen - von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.
- 1.10.1.4 Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie - soweit erforderlich auch Originale - ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.
- 1.10.1.5 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.
- 1.10.1.6 Nachgängige Prüfungen  
Über Kontrollen gemäß Punkt 1.10.2, 1.10.3 und 1.10.4 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Dabei sind alle Bestimmungen gemäß Punkt 1.10, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Förderungswerbers beinhalten, sinngemäß anzuwenden.

## **1.10.2 Verwaltungskontrollen**

- 1.10.2.1 Diese werden durch eine verwaltungstechnische Kontrolle aller Anträge (Förderungsanträge und Zahlungsanträge) vorgenommen und ermöglichen die Kontrolle von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind. Die Bewilligenden Stellen haben die Verwaltungskontrollen anhand von Checklisten, die von der Zahlstelle Vorhabensartspezifisch vorgegeben werden, durchzuführen.
- 1.10.2.2 Bei investitionsbezogenen Vorhaben beinhaltet die Verwaltungskontrolle auch eine Überprüfung der Investition vor Ort. Dieser Besuch vor Ort erfolgt vor Freigabe der Letztzahlung und im Hinblick auf die Pflichten des Förderungswerbers nach den Grundsätzen des Punktes 1.10.3. Die Bewilligenden Stellen können von einem Besuch vor Ort absehen, wenn es sich um ein Vorhaben mit anrechenbaren Kosten unter € 20.000,-- (netto) handelt und aufgrund vorliegender Unterlagen die Gefahr, dass die Investition in Wirklichkeit nicht getätigt wurde oder Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, als gering einzustufen ist.

### **1.10.3 Vor-Ort-Kontrollen**

- 1.10.3.1 Bei diesen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, die nur vor Ort beim Vorhaben selbst plausibilisiert und verifiziert werden können, und sie dienen auch zur Gegenkontrolle von Verwaltungskontrollen.
- 1.10.3.2 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.
- 1.10.3.3 Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.
- 1.10.3.4 Verweigert der Förderungswerber oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte die Auskunft oder verhindert er die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist der Förderungsantrag abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.
- 1.10.3.5 Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
- 1.10.3.6 Ist der Förderungswerber oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.
- 1.10.3.7 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen. Anmerkungen des Förderungswerbers zu den Feststellungen sind aufzunehmen. Der Kontrollbericht ist vom Förderungswerber bzw. der informierten Auskunftsperson zu unterzeichnen. Wird ein Verstoß festgestellt, ist dem Förderungswerber eine Ausfertigung des Kontrollberichts zu übergeben.
- 1.10.3.8 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die Bewilligende Stelle und in weiterer Folge durch die Zahlstelle.

Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.

### **1.10.4 Ex-Post-Kontrollen**

Diese umfassen insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur Nutzung und Instandhaltung des Investitionsgegenstandes gemäß Punkt 1.6.4 und erfolgen im Hinblick auf die Pflichten des Förderungswerbers nach den Grundsätzen des Punktes 1.10.3.

### **1.10.5 Aufbewahrung von Unterlagen**

1.10.5.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, jedoch mindestens bis 31. Dezember 2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren.

1.10.5.2 Bei Vorhaben, die durch einen Zinsenzuschuss gefördert werden, ist der Förderungswerber verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen mindestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres der vollständigen Tilgung des geförderten Kredites sicher und überprüfbar aufzubewahren.

1.10.5.3 Die Bewilligende Stelle sowie die Zahlstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, jedoch mindestens bis 31. Dezember 2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren.

1.10.5.4 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen, eine gleiche Verpflichtung besteht für die Bewilligende Stelle gegenüber der Zahlstelle und für die Zahlstelle gegenüber dem BMLFUW.

### **1.11 Rückzahlung, Einbehalt und Aussetzung der Förderung**

#### **1.11.1 Grundsatz**

1.11.1.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Bewilligenden Stelle, der Zahlstelle oder des BMLFUW - und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzahlen, insbesondere wenn

1. Organe oder Beauftragte des Landes, des Bundes oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,

8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behinderten-gleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinder-teneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
9. dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden,
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

1.11.1.2 Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

1.11.1.3 Im Falle eines Vertragsbeitritts können während der Umsetzung des Vorhabens oder wäh-rend der Behaltefrist entstandene Rückforderungen gleichermaßen gegen den vorherigen und nachfolgenden Förderungswerber geltend gemacht werden, unabhängig davon, wer den Verstoß gesetzt hat.

### **1.11.2 Ausmaß**

1.11.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt der zugesagten Förderung oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Der Förderungswerber muss grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes wird der Förderungswerber zusätzlich zur gänzli-chen Rückforderung bzw. Einbehalt im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf fol-genden Kalenderjahr von derselben Maßnahme oder Vorhabenart ausgeschlossen.

1.11.2.2 Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht, es sei denn, das Unions-recht sieht diese vor.

1.11.2.3 Rückforderungen und Sanktionen bei Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrages erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie Art. 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014.

#### **1.11.2.4 (Verzugs)Zinsen**

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückforderungsmitteilung angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen Einbringung zu ver-zinsen, andernfalls mit 4,0 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, min-destens jedoch mit 4 %.

### **1.11.3 Modalitäten**

1.11.3.1 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die Zahlstelle verpflichtet, mit den dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmitteilung zustehenden Zah-lungen aus der betroffenen Vorhabensart, aus anderen Vorhabensarten und Maßnahmen des Programms LE 14-20 oder GAP 1-Zahlungen aufzurechnen, wenn die Aufrechnung nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 zulässig ist.

1.11.3.2 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.

1.11.3.3 Auf schriftlichen Antrag des Förderungswerbers bei der Zahlstelle kann die Rückzahlung - unbeschadet der Aufrechnung - auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Zahlstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

#### **1.11.4 Abstandnahme von der Rückforderung**

Die Zahlstelle kann bei einem Rückforderungsbetrag von weniger als € 100,- (Zinsen nicht inkludiert) von einer Rückforderung Abstand nehmen.

#### **1.11.5 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände**

Kann ein Förderungswerber aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen, erfolgt gemäß Art. 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 keine Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungen, vorausgesetzt die Meldung erfolgt rechtzeitig.

Der Förderungswerber hat der Bewilligenden Stelle oder der Zahlstelle einen Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab der er hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

### **1.12 Datenverwendung**

1.12.1 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Land, das BMLFUW, die Zahlstelle und weitere beauftragte Abwicklungsstellen berechtigt sind

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verwenden
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

1.12.2 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3

Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

1.12.3 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 folgende Daten für das betreffende Haushaltsjahr via Internet veröffentlicht werden: Name, Gemeinde samt Postleitzahl, Betrag der Zahlungen aus dem EGFL, Betrag der Zahlungen aus dem ELER einschließlich der nationalen Anteile sowie Bezeichnung und Beschreibung der geförderten Maßnahmen unter Angabe des jeweiligen EU-Fonds.

Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffener gemäß dem 5. Abschnitt des DSG 2000 ist ein schriftlicher Antrag bei der AMA einzubringen.

**1.13 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz**

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

Bei der Durchführung von Vorhaben auf Basis dieser Sonderrichtlinie (z.B. der Erstellung von PR-Unterlagen u.ä.) ist auf eine geschlechtssensible und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.

**1.14 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung**

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

**1.15 Publikation**

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text selbst ist auf der Homepage des Landes unter [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) (Bürger & Service/Bekanntmachungen/Landesamtsblatt bzw. Landesgesetzblatt) ersichtlich.

Die Zahlstelle und die Bewilligende Stelle haben darüber hinaus für eine geeignete Information der potenziellen Förderungswerber zu sorgen.

**1.16 Subjektives Recht**

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

**1.17 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Land und Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht mit Sitz in Eisenstadt.

**1.18 Geschlechtsneutralität**

Alle in dieser Sonderrichtlinie und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

**1.19 Anwendbarkeit**

**1.19.1** Diese Sonderrichtlinie ist aufgrund der Genehmigung des Programms LE 14-20 durch die Europäische Kommission auf alle ab dem 1. Januar 2014 gestellten Förderungsanträge und abgeschlossenen Verträge anzuwenden.

**1.19.2** Änderungen dieser Sonderrichtlinie treten am Tag nach der Publikation in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

**1.19.3** Sofern für Vorhabensarten die beihilfenrechtliche Förderungsgewährung auf Basis einer Genehmigung dieser Richtlinienbestandteile durch die Europäischen Kommission vorgesehen

ist, dürfen in dieser Vorhabensart eingereichte Förderungsanträge erst nach Vorliegen der beihilfenrechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission bewilligt werden.

## **2 Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung (7.1.2)**

[Art. 20 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

### **2.1 Ziele**

Die Förderung für die Ausarbeitung von Dorferneuerungsplänen soll die Erneuerung, Entwicklung und Erhaltung von sozial, kulturell, wirtschaftlich, ökologisch und baulich lebendigen Dörfern sicherstellen. Die regionale Identität und die Belebung und Stärkung der Ortskerne wird über sektorübergreifende Initiativen verfolgt.

Auf der Grundlage des sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und baulichen Ist-Zustandes eines Dorfes ist ein Dorferneuerungsplan zu erarbeiten. Er hat die von den Leitziele der Erhaltung und Erneuerung der Dörfer ausgehende umfassende Darstellung des Soll-Zustandes eines Dorfes zu enthalten und die zur Verwirklichung dieses Zustandes erforderlichen Maßnahmen und Entwicklungen aufzuzeigen.

### **2.2 Förderungsgegenstände**

**3.2.1.** Ausarbeitung und Aktualisierung von Dorferneuerungsplänen, Wettbewerben und Bürgerbeteiligungsprojekten für die Entwicklung der Gemeinden im ländlichen Raum.

**3.2.2.** Erarbeitung von Bedarfskonzepten und Plänen in Bezug auf Basisdienstleistungen.

**3.2.3.** Erstellung von Studien, Konzepten, Analysen und Plänen.

### **2.3 Förderungswerbende**

**2.3.1** Alle Förderungswerbende gemäß 1.5

**2.3.2** Gemeinden

**2.3.3** Gemeindeverbände gemäß Bgld. Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. Nr. 20/1987, in der Fassung des LGBl. Nr. 79/2013

**2.3.4** juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes

**2.3.5** örtlich aktive, gemeinnützige Vereine iSd Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, in der Fassung des BGBl. I Nr. 22/2015

**2.3.6** gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie

**2.3.7** deren Zusammenschlüsse  
deren Förderungsgegenstand im Burgenland gelegen ist.

### **2.4 Förderungsvoraussetzungen**

**2.4.1** Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt



**2.4.2** Bei der Erstellung von Plänen und Entwicklungskonzepten zur Dorferneuerung ist die Bevölkerung in Form einer örtlichen Arbeitsgruppe, durch welche sämtliche Interessensbereiche der Bevölkerung repräsentiert werden, einzubinden.

**2.4.3** Verbindlicher Beschluss im zuständigen Gremium (Gemeinden bzw. Gemeindeverband) über die Durchführung des Planungs- bzw. Leitbildprozesses;

**2.5 Art und Ausmaß der Förderung**

Zuschuss zu den der anrechenbaren Sachkosten im Ausmaß von 75%.

**2.6 Förderungsabwicklung**

Die Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen, erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten Bewertungsschemas. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunkteanzahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um für die Förderung in Betracht zu kommen.

**3 Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung (7.6.2)**

[Art. 20 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

**3.1 Ziele**

Die Förderung für die Umsetzung von Dorferneuerungsplänen soll die Erneuerung, Erhaltung und Entwicklung von sozial, kulturell, wirtschaftlich, ökologisch und baulich lebendigen Dörfern sicherstellen. Die regionale Identität und die Belebung und Stärkung der Ortskerne wird über sektorübergreifende Initiativen verfolgt.

Dazu gehören alle Maßnahmen, die sich im Rahmen der Realisierung eines umfassenden Dorferneuerungsprozesses entsprechend den im Leitbild verankerten Umsetzungsmaßnahmen auf Grundlage des Dorferneuerungsleitbildes, des Regionalleitbildes oder des Dorferneuerungsplanes ergeben oder einen wesentlichen Bestandteil bilden.

**3.2 Förderungsgegenstände**

**3.2.1** Maßnahmen zur materiellen und immateriellen Ortskernbelebung

**3.2.2** Maßnahmen zur sozio-kulturellen Erneuerung in Dörfern

**3.2.3** Förderung von Projekten zur Belebung und Stärkung der dörflichen Identität

**3.2.4** Revitalisierung regionaltypischer sowie baukulturell wertvoller Gebäude (ausgenommen Wohnungsbau)

**3.2.5** Schaffung und Entwicklung von Freizeit- und Kultur-, und Bildungseinrichtungen sowie anderen Basisdienstleistungen

**3.2.6** Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum

**3.3 Förderungswerbende**

**3.3.1** Alle Förderungswerbende gemäß 1.5

**3.3.2** Gemeinden

- 3.3.3** Gemeindeverbände gemäß Bgld. Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. Nr. 20/1987, in der Fassung des LGBl. Nr. 79/2013
- 3.3.4** juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes
- 3.3.5** örtlich aktive, gemeinnützige Vereine iSd Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, in der Fassung des BGBl. I Nr. 22/2015
- 3.3.6** gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie
- 3.3.7** deren Zusammenschlüsse

deren Förderungsgegenstand im Burgenland gelegen ist.

#### **3.4 Förderungs Voraussetzungen**

Bestehen eines Dorferneuerungsleitbildes, eines Regionalleitbildes oder eines Dorferneuerungsplanes als Grundlage für die Planung und Entwicklung von Einzelprojekten und Vorhaben im Dorf oder der Region.

#### **3.5 Art und Ausmaß der Förderung**

Zuschuss zu den der anrechenbaren Investitions- und Sachkosten im Ausmaß von 50 % (bei beihilfenrelevanten Vorhaben erfolgt die Vergabe unter Heranziehung von „de minimis“).

#### **3.6 Förderungsabwicklung**

Die Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen, erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten Bewertungsschemas. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um für die Förderung in Betracht zu kommen.

### **4 Lokale Agenda 21 (7.1.3)**

#### **4.1 Ziele**

Die Ziele der Durchführung der Lokalen Agenda 21 sind nachhaltige Entwicklungsprozesse auf lokaler Ebene mit Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern.

Entwicklungsprozesse und Projekte mit nachhaltiger Wirkung für das Dorfgebiet sind solche, die die soziale, kulturelle, wirtschaftliche, ökologische und bauliche Weiterentwicklung der Gemeinden längerfristig und nachhaltig gewährleisten und geeignet sind, eine hohe Lebens- und Versorgungsqualität der Bevölkerung sowie eine Verbesserung und positive Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse der Ortsbevölkerung herbeizuführen

#### **4.2 Förderungsgegenstände**

##### **4.2.1 Lokale Agenda 21 - Zukunftsprozesse mit BürgerInnenbeteiligung und professioneller Prozessbegleitung auf lokaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung des bottom-up-Ansatzes. Der Fördergegenstand beinhaltet die**

1.1. Sensibilisierung der Bevölkerung; Entwicklung von Visionen, Zielen und Maßnahmen; Stärkung der Eigeninitiative und Identifikation durch breite Beteiligung aller gesellschaftlichen Kräfte; verstärkte Beteiligung von Bevölkerungsgruppen, die bis dato nur teilweise in

der regionalen Entwicklungsarbeit involvierten waren; begleitende Bewusstseinsbildung; Erfolgskontrolle, ergänzende Qualifizierung von Multiplikatoren/innen im ländlichen Raum;  
1.2. Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren/innen für eine prioritäre Politik nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und auf Chancengleichheit ausgerichteter Entwicklung des Ländlichen Raums durch ortsübergreifende, regionale partnerschaftliche Kooperationen;

**4.2.2** Gemeindeübergreifende und thematische Vernetzungen der Lokale Agenda 21-Zukunftsprozesse sowie Erfahrungsaustausch mittels Entwicklung und Umsetzung multiplizierbarer, innovativer Modelle;

#### **4.3 Förderungswerbende**

**4.3.1** Alle Förderungswerbende gemäß 1.5

**4.3.2** Gemeinden

**4.3.3** Gemeindeverbände gemäß Bgld. Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. Nr. 20/1987, in der Fassung des LGBl. Nr. 79/2013

**4.3.4** juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, deren Aufgabenstellungen mit den Zielen der Erstellung, Unterstützung und Umsetzung einer Lokalen Agenda 21 übereinstimmen

**4.3.5** deren Zusammenschlüsse  
deren Förderungsgegenstand im Burgenland gelegen ist.

#### **4.4 Förderungsvoraussetzungen**

**4.4.1** Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.

**4.4.2** Es gibt einen verbindlichen Beschluss in den zuständigen Gremien (Gemeinde oder Gemeindeverband) über die Durchführung des Agenda 21-Prozesses.

#### **4.5 Art und Ausmaß der Förderung**

**4.5.1** Förderungsgegenstand 1 (Punkt 4.2.1): 75 % der anrechenbaren Kosten.

**4.5.2** Förderungsgegenstände 2 (Punkt 4.2.2): 100 % der anrechenbaren Kosten.

#### **4.6 Förderungsabwicklung**

Die Anträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder bewilligenden Stelle eingereicht werden. Zu bestimmten Stichtagen, erfolgt eine geblockte Auswahl der Anträge anhand eines vorab bundesweit festgelegten Bewertungsschemas. Zur Qualitätssicherung ist eine Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas zu erreichen, um für die Förderung in Betracht zu kommen.

Für die Landesregierung:

Die Landesrätin:

**Dunst**

Zahl: LAD/RO.DE100-10001-12-2015

## **326. Dorferneuerungsrichtlinien 2015**

### **1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Diese Richtlinien regeln die Förderung mit Mitteln aus der Dorferneuerung.

#### **§ 2**

##### **Zielsetzung**

- (1) Als Dorferneuerung im Sinne dieser Richtlinien gilt die Gesamtheit der Maßnahmen zur nachhaltigen Zukunftsgestaltung und Entwicklung durch intensive Prozessarbeit auf Gemeindeebene und Verwirklichung folgender Ziele in einer Gemeinde:
1. Die Dörfer und die ländlich geprägten Orte sollen in ihrer Eigenart als Wohn-, Arbeits-, und Sozialraum sowie in ihrer eigenständigen Kultur erhalten bleiben, erneuert und weiterentwickelt werden, wobei die Lebensverhältnisse der Ortsbewohnerinnen und Ortsbewohner verbessert werden sollen
  2. die wirtschaftliche Existenz der Dörfer soll abgesichert, die bauliche und kulturelle Eigenart gewährleistet, die Eigenständigkeit der Dörfer gestärkt und der Abwanderung aus den Dörfern strukturschwacher Räume entgegengewirkt werden
  3. die bestehenden lokalen Ressourcen sind nachhaltig zu nutzen, abzusichern und weiter zu entwickeln. Dazu zählen neben dem Umgang mit Grund und Boden auch Qualität und Verfügbarkeit von Wasser, Landschaft, Kulturträger, Rohstoffe, lokal vorhandene erneuerbare Energieträger, Produkte, aber auch Aktivitäten und Leistungspotentiale der Bevölkerung
  4. das Dorferneuerungsleitbild, Regionalleitbild oder der Dorferneuerungsplan gemäß § 6 und § 7 sollen Impulsgeber für innovative Projekte im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung im Dorf und in der ländlichen Region sein und eine Verbesserung des sozialen Zusammenhalts sowie der Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe bewirken
  5. bei allen gesellschaftlichen Vorhaben, Entscheidungen, Aktivitäten und Maßnahmen sind die unterschiedlichen Lebenssituationen, Interessen und Bedürfnisse der Menschen im Sinne der Gleichstellung zu berücksichtigen
  6. Projekte mit nachhaltiger Wirkung für das Dorfgebiet sind solche, die die bauliche, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und ökologische Weiterentwicklung der Gemeinden längerfristig gewährleisten und geeignet sind, eine hohe Lebens- und Versorgungsqualität der Bevölkerung sowie positive Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse und eine Verbesserung der Beschäftigungssituation der Ortsbevölkerung herbeizuführen
- (2) Bei mehreren einzelnen Dorferneuerungsvorhaben in einer Planungsregion ist zur Erzielung einer größtmöglichen Wirksamkeit deren gegenseitige Abstimmung anzustreben.

#### **§ 3**

##### **Förderungsschwerpunkte und Förderungsausmaß**

- (1) Zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinien können in den burgenländischen Gemeinden von der Landesregierung insbesondere folgende Schwerpunkte für die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung der Gemeinden im ländlichen Raum unter Berücksichtigung der Landes- und Regionalplanung gefördert werden:
  1. Information, Sensibilisierung, Motivation und Beteiligung der Bevölkerung
  2. Erstellung, Evaluierung und Aktualisierung von Dorferneuerungsleitbilder oder Regionalleitbilder mit Prozessbegleitung und Bürgerbeteiligung (LA21-Prozess)
  3. Erstellung, Evaluierung und Aktualisierung von Dorferneuerungsplänen mit Beteiligung von Arbeitsgruppen
  4. Analysen, Studien, Konzepte oder Planungen für die Dorfentwicklung
  5. investive Kosten für die Umsetzung der im Dorferneuerungsleitbild, Dorferneuerungsplan oder Regionalleitbild vorgesehenen Maßnahmen, soweit diese in den Förderungsmaßnahmen der Dorferneuerung vorgesehen und anerkenubar sind
  6. Projektcoaching für die Umsetzung der im Dorferneuerungsleitbild, Dorferneuerungsplan oder Regionalleitbild vorgesehenen Maßnahmen
- (2) Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Förderungsbeiträgen für Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sowie in der Gewährung von Dorferneuerungspreisen.
- (3) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderungsgewährung. Wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Bedienung aller Anträge ausreichen, werden die Anträge in der Reihenfolge des Einlangens sowie der Vollständigkeit der Unterlagen behandelt.
- (4) Der Einsatz der Förderungsmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- (5) Nicht förderfähig sind:
  1. Steuern, Gebühren, Abgaben
  2. Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer bei Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts
  3. Darlehen, Kredite, Leasingraten, Finanzierungskosten
  4. Substanzbedingte Instandhaltungs- und/oder Sanierungsarbeiten
- (6) Ausgeschlossen werden Doppelförderungen und Überförderungen von mehr als 100 % der Gesamtkosten ohne MwSt.
- (7) Für besonders außergewöhnliche, innovative, themenfördernde und/oder nachhaltige Vorhaben und Projekte, Pilotprojekte oder regionsüberschreitende Analysen, Bedarfserhebungen und Konzepte kann die Landesregierung in Ausnahmefällen nach Maßgabe der finanziellen Mittel höhere Förderungsbeträge genehmigen.

#### **§ 4**

#### **Förderungswerbende**

- (1) Als Förderungswerbende kommen in Betracht:
  1. Gemeinden
  2. Gemeindeverbände gemäß Bgld. Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. Nr. 20/1987, in der Fassung des LGBl. Nr. 79/2013

3. juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, die in 100%igen Eigentum des Landes stehen oder mit Beteiligung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes
4. örtlich aktive, gemeinnützige Vereine iSd Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, in der Fassung des BGBl. I Nr. 22/2015
5. gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie
6. deren Zusammenschlüsse,

deren Fördergegenstand im Burgenland gelegen ist.

- (2) Im Hinblick auf die Bedeutung der Vereine für das Leben in den Gemeinden können zur Umsetzung der unter § 8 angeführten Förderungsmaßnahmen auch örtlich aktive, gemeinnützige Vereine als Projektträger auftreten. Das Vorhaben hat laut Vereinsstatuten dem Vereinszweck gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetz 2002, Fassung vom 10. Juni 2011, zu entsprechen.
- (3) Eine Förderung für investive Maßnahmen kann nur gewährt werden, wenn die Immobilie oder Liegenschaft nachweislich im Eigentum oder zum Zeitpunkt des Förderungsantrags zumindest 10 Jahre in Miete oder Pacht der Förderungswerbenden steht.

## **§ 5**

### **Fachbeirat**

- (1) Die Landesregierung hat zur Beratung wichtiger Angelegenheiten der Dorferneuerung einen Dorferneuerungsbeirat einzurichten und Expertinnen und Experten aus den Bereichen Raumordnung/Raumplanung, Architektur/Hochbau/Straßenbau, Landschaftsplanung, Denkmalschutz, Kultur, Soziologie, Gemeinden/Wirtschaft, Verkehr, Umwelt/Klima/Ökologie sowie Nachhaltigkeit auszuwählen und heranzuziehen.
- (2) Die Mitglieder des Dorferneuerungsbeirates werden von der Landesregierung namentlich und auf Dauer der Regierungsperiode bestellt.

## **2. Abschnitt**

### **Förderungsmaßnahmen und Förderungshöhe**

## **§ 6**

### **Umfassendes Dorferneuerungsleitbild und Regionalleitbild**

- (1) Auf der Grundlage des baulichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Ist-Zustandes eines Dorfes ist ein Dorferneuerungsleitbild mit breiter Beteiligung der Ortsbevölkerung zu erarbeiten (LA21-Prozess). Es hat die von den Leitzielen der Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung der Dörfer ausgehende umfassende Darstellung des baulichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Soll-Zustandes eines Dorfes zu enthalten und die zur Verwirklichung dieses Zustandes erforderlichen Maßnahmen aufzuzeigen.
- (2) Bei gemeindeübergreifenden Dorferneuerungsvorhaben und Projekten, bei welchen in einer Planungsregion gegenseitige Abstimmung angestrebt wird, ist ein Regionalleitbild zu erstellen.
- (3) Bei der Erstellung eines Dorferneuerungsleitbildes oder eines Regionalleitbildes ist eine fachkundige Prozessbegleitung miteinzubeziehen und die Ortsbevölkerung in möglichst breiter Form (örtliche Arbeitsgruppe, durch welche sämtliche Interessensbereiche der Bevölkerung repräsentiert werden) nachweislich einzubinden. Eine Prozessbegleiterin oder ein Pro-

- zessbegleiter ist eine Person, welche die Ausbildung zur Burgenländischen LA21-Prozessbegleiterin oder LA21-Prozessbegleiter erfolgreich abgeschlossen hat oder die erforderliche Qualifikation anderweitig nachweisen kann.
- (4) Bei der Erstellung eines Dorferneuerungsleitbildes oder Regionalleitbildes sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
1. Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Grundlagen und zur Strukturverbesserung sowie Maßnahmen zur Nutzung örtlicher bzw. regionaler Energiequellen
  2. Maßnahmen zur sozialen und soziokulturellen Entwicklung
  3. Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Mobilität
  4. Maßnahmen der Dorfökologie, der dorfgemäßen Gestaltung des Wohnumfeldes und der Landschaftsgestaltung
  5. Maßnahmen zur Verbesserung und Beruhigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse;
  6. Maßnahmen im Sinne des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes zur Schaffung von Barrierefreiheit
- (5) Bei der Erstellung von Leitbildern ist folgender Prozessablauf einzuhalten:
1. Information der Ortsbevölkerung
  2. Erhebung der Stärken und Schwächen des Ortes
  3. inhaltliche Bearbeitung betreffend die nachhaltigkeitsrelevanten Zukunftsthemen in den örtlichen Arbeitsgruppen zur Formulierung von Leitzielen, Projekten oder Maßnahmen
  4. Erstellung eines Zeitplanes für die Umsetzung der geplanten Projekte oder Maßnahmen
  5. Umsetzungs- und/oder Detailplanung der Projekte oder Maßnahmen auf Grundlage des Dorferneuerungsleitbildes oder des Regionalleitbildes
  6. Umsetzung konkreter Projekte und Maßnahmen
- (6) Das Dorferneuerungsleitbild oder Regionalleitbild bildet die Grundlage für die Planung und Entwicklung von Einzelprojekten, Vorhaben oder Maßnahmen und ist einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (7) Das Dorferneuerungsleitbild oder Regionalleitbild darf den übergeordneten rechtlichen Grundlagen, insbesondere dem Landesentwicklungsprogramm und dem jeweiligen Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Gemäß dem LEP 2011 haben Gemeinden entsprechend ihrer standörtlichen und zonalen Eigenschaften ein örtliches Entwicklungskonzept zu erstellen. Die Kosten können im Rahmen der verfügbaren Mittel gemäß § 7 Abs. 7 gefördert werden.
- (8) Bestehende Dorferneuerungsleitbilder oder Regionalleitbilder sind im Sinne eines Leitbildes bei Bedarf jedoch spätestens nach 10 Jahren zu evaluieren, an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und mit den aktualisierten Leitzielen sowie den zur Verwirklichung der Ziele erforderlichen Maßnahmen zu ergänzen.
- (9) Das Dorferneuerungsleitbild ist vom Gemeinderat, das Regionalleitbild von den Gemeinderäten aller beteiligten Gemeinden, zu beschließen.
- (10) Die Kosten für die Erstellung von Leitbildern sowie die Kosten für eine Prozessbegleitung können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von:

1. bis zu 60 % der entstandenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch bis zu insgesamt € 20.000
2. bis zu 65 % der entstandenen und anerkannten Kosten bei Maßnahmen auf Grundlage des Regionalleitbildes von bzw. bei gemeindeübergreifenden Prozessen, höchstens jedoch bis zu insgesamt € 15.000 pro beteiligte Gemeinde

gefördert werden.

## **§ 7**

### **Umfassender Dorferneuerungsplan, Studien, Analysen, Konzepte und Planungen**

- (1) Auf der Grundlage des baulichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Ist-Zustandes eines Dorfes ist ein Dorferneuerungsplan unter Einbindung der Ortsbevölkerung in Form einer örtlichen Arbeitsgruppe, durch die alle Interessensbereiche der Ortsbevölkerung repräsentiert werden, zu erarbeiten. Es hat die von den Leitzielen der Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung der Dörfer ausgehende umfassende Darstellung des baulichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Soll-Zustandes eines Dorfes zu enthalten und die zur Verwirklichung dieses Zustandes erforderlichen Maßnahmen aufzuzeigen.
- (2) Bei der Erstellung von Studien, Analysen, Konzepte und Planungen oder der Durchführung von Planungs- oder Gestaltungswettbewerben können fachlich geeignete und themenbezogen kundige Personen, Einrichtungen oder Organisationen beigezogen werden.
- (3) Der Dorferneuerungsplan bildet die Grundlage für die Planung und Entwicklung von Einzelprojekten, Vorhaben oder Maßnahmen und ist einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (4) Der Dorferneuerungsplan darf den übergeordneten rechtlichen Grundlagen, insbesondere dem Landesentwicklungsprogramm und dem jeweiligen Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Gemäß dem LEP 2011 haben Gemeinden entsprechend ihrer standörtlichen und zonalen Eigenschaften ein örtliches Entwicklungskonzept zu erstellen. Die Kosten können im Rahmen der verfügbaren Mittel gemäß § 7 Abs. 7 gefördert werden.
- (5) Bestehende Dorferneuerungspläne sind im Sinne eines Leitbildes bei Bedarf jedoch spätestens nach 10 Jahren zu evaluieren, an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und mit den aktualisierten Leitzielen sowie den zur Verwirklichung der Ziele erforderlichen Maßnahmen zu ergänzen.
- (6) Der Dorferneuerungsplan sowie die Beauftragung von Studien, Analysen, Bedarfserhebungen, Konzepten oder Plänen sind vom Gemeinderat zu beschließen.
- (7) Die Kosten für die Erarbeitung von Dorferneuerungsplänen, gemeindebezogenen Studien, Analysen, Bedarfserhebungen, Konzepten, Plänen und Vorhaben als Basis für die Umsetzung der einzelnen Projekte können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von:
  1. bis zu 60 %, der entstandenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch bis zu insgesamt € 20.000
  2. bis zu 65 % der entstandenen und anerkannten Kosten für die Erarbeitung von gemeindeübergreifenden Analysen, Bedarfserhebungen, Plänen und Vorhaben im Rahmen von gemeindeübergreifender Zusammenarbeit, höchstens jedoch bis zu insgesamt € 15.000 pro beteiligte Gemeinde



3. bis zu 60 % der entstandenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch bis zu insgesamt € 20.000 für die Durchführung von Planungs- oder Gestaltungswettbewerben als Basis für die Umsetzung eines Projektes
  4. bis zu 60% der Gesamtprojektkosten, höchstens jedoch bis zu € 12 000 pro beteiligte Gemeinde bei juristischen Personen und im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, die in 100%igen Eigentum des Landes stehen
- gefördert werden.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Projekten, Vorhaben oder Maßnahmen**

- (1) Bei baulichen Projekten, Gebäuden, Einrichtungen oder Anlagen muss für die Bevölkerung in hohem Maße eine öffentliche Nutzbarkeit gewährleistet sein.
- (2) Im Zuge der Umsetzung der im jeweiligen Dorferneuerungs- oder Regionalleitbild oder Dorferneuerungsplan vorgesehenen Projekte und Vorhaben können für folgende Maßnahmen Förderungen gewährt werden:
  - 1. Maßnahmen zur Ortskernbelebung**
    - a) Konzentration auf die Innenentwicklung bestehender Ortskerne
    - b) Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
    - c) Kombination einzelner Projektmaßnahmen im Ortskern (Nutzungsvielfalt)
    - d) Bebauungskonzepte für die Ortskerne
  - 2. Soziale und kulturelle Maßnahmen**
    - a) Investive Maßnahmen und Vorhaben zur Stärkung des innerkommunalen Zusammenlebens
    - b) Investive Maßnahmen und Vorhaben zur Unterstützung der Kinder, der Jugend oder der älteren Generation
    - c) Investive Maßnahmen bei der Schaffung von generationsübergreifenden oder multifunktionalen Einrichtungen
    - d) Investive Maßnahmen und Vorhaben zur Förderung der Kommunikation
    - e) Investive Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenlebens und Förderung des Vereinslebens
    - f) Investive Maßnahmen und Vorhaben im Sinne des Gleichstellungsgedanken
  - 3. Maßnahmenbereich dörfliche Identität**
    - a) Maßnahmen und Umsetzung von Vorhaben zur Unterstützung im Bereich der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) in der Gemeinde
    - b) Maßnahmen und Umsetzung von Vorhaben zur Entwicklung einer identitätsstiftenden Gemeindemarke
  - 4. Revitalisierung wertvoller Gebäude (ausgenommen Wohnungsbau)**
    - a) Attraktivierung, Adaptierung oder Revitalisierung von regionaltypischen, ortsbildprägenden oder historischen Bauten
    - b) Attraktivierung der für die Außenwirkung maßgebenden und ortsbildprägenden Teile von Gebäuden, Ensembles oder Bauten von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften

**5. Maßnahmenbereich Infrastruktureinrichtungen sowie andere Basisdienstleistungen**

a) Bereich Freizeit und Sport

aa) Schaffung von öffentlich zugänglichen Bereichen zur körperlichen Betätigung für alle Altersgruppen inklusive der Ausstattung mit den dazu erforderlichen Einrichtungen und Gerätschaften

bb) Errichtung, Attraktivierung oder Adaptierung von Trendsportanlagen

cc) Errichtung, Attraktivierung oder Adaptierung von kommunalen, regionalen oder überregionalen Einrichtungen und Anlagen im Sportstättenbereich

b) Bereich Kultureinrichtungen

aa) Investive Maßnahmen für die Schaffung von Räumen oder multifunktionalen Einrichtungen für kulturelle Veranstaltungen

c) Bereich Bildungseinrichtungen

aa) Investive Maßnahmen für die Schaffung von Räumen oder multifunktionalen Einrichtungen für Veranstaltungen im Bildungsbereich

d) Bereich Infrastruktureinrichtungen für Basisdienstleistungen

aa) Schaffung von baulichen Voraussetzungen für eine oder mehrere bedarfsorientierte Infrastruktureinrichtungen zur Verbesserung und Beseitigung von Versorgungsdefiziten der Ortsbevölkerung

bb) Schaffung von baulichen Voraussetzungen zur Umsetzung von sozialen Maßnahmen

cc) Gestaltung oder Attraktivierung von Bauten im Zusammenhang mit öffentlichen Friedhöfen, ausgenommen Bauten von Urnenanlagen

dd) Beschaffung von Personentransportfahrzeugen für eine gemeinschaftliche Nutzung zum Transport der Ortsbevölkerung

**6. Maßnahmen der Ortsbildgestaltung und des öffentlichen Raums**

a) Gestaltung von Plätzen, Frei- und Grünräumen in öffentlichen Bereichen basierend auf einem Gesamtgestaltungskonzept

b) naturnahe Gestaltung öffentlicher Wasserflächen und deren Umgebung

c) Gestaltung oder Attraktivierung von Bauten, Grünräumen und Oberflächen im Zusammenhang mit öffentlichen Friedhöfen (ausgenommen Bauten von Urnenanlagen)

d) Gestaltungsmaßnahmen zur Beruhigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse auf Straßen innerhalb des verbauten Ortsgebietes.

e) Investive Maßnahmen begleitend zur Umsetzung von Konzepten für die Nutzung von Fahrzeugen mit Alternativenergieantrieb (z.B. Standplätze Car-Sharing, Strom-Tankstellen)

(3) Projekte in Verbindung mit baulichen und/oder gestalterischen Änderungen von Gebäuden oder des öffentlichen Raumes, die für das Ortsbild als Einzelfall oder im Ensemble sichtbare Auswirkungen verursachen, haben zu einer Verbesserung des Ortsbildes im Sinne einer harmonischen und maßstäblichen Gestaltung beizutragen.

(4) Bei den Maßnahmen zur Sicherung der Nahversorgung gemäß Abs. 3 Z 1 kommt die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen, ABl. L379 vom 28. Dezember 2006 S.5 zur Anwendung. Gemäß Art. 3 der „De-minimis-VO“ muss vor Gewährung der Beihilfe die Förderungswebenden schriftlich oder in elektronischer Form jede „De-minimis“ Beihilfe angeben, die sie oder er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Wenn die Förderung auf Basis der „De-minimis-VO“ gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Förde-

rungen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren den Höchstbetrag von € 200.000,- nicht überschreitet.

- (5) „De-minimis“-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- (6) Als Eigenleistungen können für investive Projekte max. 30 % der vorgelegten Rechnungen für bauliche Maßnahmen anerkannt werden, jedoch max. € 30.000,-. Der maximale Stundensatz beträgt € 9,- und maximal 10 Stunden pro Tag und pro Person. Eine detaillierte, von einer gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikerengesetz befugten Fachkraft, einem gerichtlich oder von der Gemeinde beeideten Bausachverständigen oder einem Amtssachverständigen, welche an der Ausführung des Projektes nicht beteiligt gewesen sein dürfen, bestätigte Auflistung der geleisteten Stunden pro Tag und Person, ist vorzulegen. Als Eigenleistungen gelten nur Personalkosten, nicht jedoch die für den Einsatz von Maschinen und Geräte veranschlagten Kosten.
- (7) Projekte, Vorhaben und Maßnahmen zur Umsetzung des Dorferneuerungsleitbildes, des Regionalleitbildes oder des Dorferneuerungsplanes können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von:
  1. bis zu 30 % der erwachsenen und anerkannten Realisierungskosten für die Umsetzung von Dorferneuerungsprojekten einzelner Gemeinden, höchstens jedoch € 30.000,-
  2. bis zu 40 % der erwachsenen und anerkannten Realisierungskosten für die Umsetzung von Dorferneuerungsprojekten solcher Gemeinden, die sich zu einer gemeinsamen Planungsregion zusammengeschlossen haben, höchstens jedoch € 40.000,- oder
  3. bis zu 30 % der erwachsenen und anerkannten Realisierungskosten für die Umsetzung von Dorferneuerungsprojekten gem. Abs. 2 Z 2, Abs. 2 Z 5 lit. a sublit. cc, Abs. 6 lit. a, höchstens jedoch € 50.000,-
- (8) Bei baulichen Projekten, Vorhaben und Maßnahmen wird der Anteil der Kosten für die projektbezogene Bauplanung samt Ausschreibungserstellung mitberücksichtigt.
- (9) Bei allen Projekten mit ortsbildprägender und maßstäblicher Relevanz im Bereich von Gebäuden und Bauten sowie bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes und von Grünräumen erfolgt im Sinne einer positiven Ortsbildgestaltung im Zuge der Projektbeurteilung (Dorferneuerungsbeirat) eine Punktbewertung zur endgültigen Empfehlung der Förderungsquote.
- (10) Der Beginn der Umsetzung von investiven Projekten ist erst nach Behandlung des Projektes und positiver Empfehlung des Dorferneuerungsbeirates zulässig.
- (11) Für die Umsetzung von Maßnahmen kann als externe Fachunterstützung ein Projektcoach oder eine Projektcoachin beigezogen werden. Projektcoaches sind Personen, die eine fachliche Eignung und Erfahrung in der Projektabwicklung und im Projektmanagement haben.
- (12) Die Kosten für das Projektcoaching können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von
  1. bis zu 80 % der entstandenen und anerkannten Kosten

2. bis zu 85 % der entstandenen und anerkannten Kosten bei Maßnahmen auf Grundlage des Regionalleitbildes von bzw. bei gemeindeübergreifenden Prozessen
- (13) Im Sinne einer koordinierten Vorgangsweise kann die Umsetzung von Projekten in den Gemeinden auch durch vom Land beauftragte Unternehmen oder von Projektcoaches begleitet werden.

### **3. Abschnitt Dorferneuerungspreis**

#### **§ 9**

#### **Zuerkennung eines Dorferneuerungspreises**

Die Landesregierung kann für die Maßnahmen der Dorferneuerung, Dorfentwicklung und der Ortsbildpflege insbesondere unter Beachtung von baulichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Aspekte Dorferneuerungspreise vergeben und Urkunden und Plaketten verleihen.

#### **§ 10**

#### **Förderbare Maßnahmen, Höhe der Förderung**

- (1) Dorferneuerungspreise können vergeben werden:
  1. für die Realisierung von Dorferneuerungsmaßnahmen oder Projekten zur Dorfentwicklung im Rahmen des Dorferneuerungsleitbildes, des Regionalleitbildes oder des Dorferneuerungsplanes bis € 7.500,-
  2. für die Errichtung von besonders ortsbildprägenden Gebäuden bis € 750,-
  3. für die Errichtung von ortsbildgerechten und zentrumsorientierten Siedlungsanlagen (z.B. zentrumsnahe Wohnhausanlagen, Reihenhäuseranlagen) in der Höhe von € 400 je Wohneinheit, höchstens aber bis € 4.000,-
  4. für die ortsbildgerechte Umgestaltung oder Sanierung von Gebäuden oder Ensembles bis € 750,-
- (2) Dorferneuerungspreise können auch ohne Bewerbung mit Zustimmung des Betroffenen von Amts wegen vergeben werden.

#### **§ 11**

#### **Jury**

- (1) Die Jury setzt sich aus dem Landesamtsdirektor und acht weiteren Mitgliedern zusammen, wobei fachkundige Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Dorferneuerung, Architektur, Raumplanung, Landschaftsplanung, Denkmalwesen, Verkehrsplanung, Tourismus, Kultur und Gemeinwesen heranzuziehen sind. Den Vorsitz führt die Landesamtsdirektorin oder der Landesamtsdirektor; im Verhinderungsfall die von ihr oder ihm beauftragte Person. Die Mitgliedschaft bei der Jury ist ein unbesoldetes Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder der Jury werden von der Landesregierung für die Dauer ihrer Amtsperiode über Vorschlag des nach der Referatseinteilung für Dorferneuerung zuständigen Regierungsmitgliedes bestellt.
- (3) Die Aufgabe der Jury besteht darin Empfehlungen für die Vergabe des Dorferneuerungspreises an die Landesregierung vorzulegen.
- (4) Die Einberufung der Jury erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

- (5) Die Jury ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die oder der Vorsitzende und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind. Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

**§ 12**  
**Ausschreibung, Einreichung**

Die Ausschreibung des Dorferneuerungspreises ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen und hat die näheren Voraussetzungen für die Einreichung der Projekte zu enthalten.

**4. Abschnitt**  
**Verfahrensbestimmungen**

**§ 13**  
**Förderungsantrag**

Der Förderungsantrag im Sinne dieser Richtlinien ist vor Projektbeginn beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen. Dem Antrag sind alle zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen in Kopie anzuschließen, insbesondere:

- (1) bei allen Förderungsanträgen:
1. vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Antragsformular (im Original)
  2. Projektdarstellung und detaillierte Projektbeschreibung samt Nutzungskonzept
  3. Grundsatzbeschlussfassung des Gemeinderates über die Durchführung eines Projektes
  4. detaillierte Kostenvoranschläge von hierzu befugten Fachleuten und Unternehmen
  5. Beschlussfassung des Gemeinderates über die Auftragsvergaben (Prozessbegleitung, Projektcoach, Planer, Fachleute, ausführende Unternehmen, etc.)
  6. Realisierungszeitplan des Projektes
  7. Kosten- und Finanzierungsplan bzw. Finanzierungsanteil an einem Projekt inkl. Angabe aller zugesagten und beabsichtigten Förderungsmittel öffentlicher und anderer fördernder Stellen
  8. Nachweis über die Grundstück- bzw. Immobilienverfügbarkeit gemäß § 3 (3)
  9. erforderliche Bewilligung(en) von Behörden
  10. bei der Umsetzung von Projekten ist ein Auszug aus dem Dorferneuerungsleitbild bzw. Dorferneuerungsplan vorzulegen
- (2) bei Förderungsanträgen von Vereinen zusätzlich:
1. Vorstandsbeschlüsse über die Auftragsvergaben (Planer, ausführende Unternehmen, etc.)
  2. aktueller Vereinsregisterauszug
  3. Unterstützungserklärung der Gemeinde für Projekte von Vereinen
- (3) Nachweis über die fachgemäße Ausbildung der Prozessbegleitung
- (4) Für Ansuchen im Rahmen des Dorferneuerungspreises sind dem Antrag sämtliche für die Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen beizuschließen (z.B. Beschreibung, Pläne, Fotos).
- (5) Für Auftragsvergaben sind die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes sowie die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten.

- (6) Bei Erledigung der Eingaben im Sinne des Ansuchens hat die Landesregierung die Gewährung der Förderung einschließlich der Höhe des Förderungsrahmenbetrages dem Förderungswerbenden schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 14**

##### **Auszahlung der Förderungsmittel**

- (1) Der Förderungswerbende hat den Abschluss des Projektes bzw. einen Teilabschluss dem Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich mitzuteilen und die Auszahlung der Förderungsmittel formlos zu beantragen.
- (2) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt bis maximal zum genehmigten Rahmenbetrag nach Überprüfung des durchgeführten Vorhabens, der Übereinstimmung der Ausführung mit den genehmigten Unterlagen sowie der Abrechnung der tatsächlich getätigten Ausgaben durch auf den Förderungswerber lautende Originalrechnungen samt Zahlungsbelege.
- (3) Wurden Leitbilder, Pläne, Studien, Konzepte, Analysen, etc. erstellt, sind diese sowie ein anerkennender Gemeinderatsbeschluss dem Antrag anzuschließen.
- (4) Der aufgrund der anerkehbaren Kosten berechnete Förderungsbetrag wird auf ganze Euro abgerundet.

#### **§ 15**

##### **Widerruf und Rückzahlung der Förderung**

- (1) Die Förderungswerbenden sind während des Zeitraumes von fünf Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung der Förderung) zur sofortigen Rückzahlung bereits gewährter Förderungen verpflichtet, wenn
1. die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet werden
  2. über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden
  3. die im Förderungsvertrag (Förderungsantrag) festgehaltenen Bedingungen nicht gehalten oder Nachweise nicht erbracht wurden
- (2) Aus den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gründen erlischt ebenso der Anspruch auf Auszahlung noch offener Förderungen.

#### **§ 16**

##### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Dorferneuerungsrichtlinien 2015 treten rückwirkend mit 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Die Dorferneuerungsrichtlinien 2011 sind am 31. August 2015 außer Kraft getreten. Die Anwendbarkeit der Richtlinien über Förderungen im Bereich der Dorferneuerung für die Pilotprojekte „Mikro-ÖV-Systeme“ und „Open WLAN“ wird durch das Außerkrafttreten der Dorferneuerungsrichtlinien 2011 nicht berührt.

- (3) Anhängige Förderungsansuchen, die bis zum 31. August 2015 eingereicht wurden und für die bisher keine Genehmigungen erteilt wurden, können nach den Dorferneuerungsrichtlinien 2011 behandelt werden.

Für die Landesregierung:  
Die Landesrätin:  
**Dunst**

---

### **327. Aufruf für die Einreichung von Angeboten gemäß § 41a BVerfg 2006 (Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung)**

**Auftraggeber:**

Land Burgenland  
Abteilung 3 - Finanzen und Buchhaltung  
Adresse: Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt  
Tel.: 02682/600/2257  
Fax 02682/600/2070  
E-Mail: sabine.kalbacher@bgld.gv.at

**Gegenstand der Leistung:**

„IT Softwarelösung - Rechnungswesen, Steuer/Abgaben und Gebührenvorschreibung sowie Verwaltung, Verrechnung, Altdatenmigration“

**Dienstleistungsauftrag**

**Erfüllungsort:**

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

**Leistungsfrist:**

Dezember 2015/Jänner 2016

Weitere Informationen /Rückfragen sind bei:

Land Burgenland, Abteilung 3 - Finanzen und Buchhaltung, Mag (FH) Sabine Kalbacher, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, E-Mail: sabine.kalbacher@bgld.gv.at  
verfügbar.

Wir erwarten Ihr Angebot bis spätestens 13. November 2015

---

Zahl: ND-19-01-326-2-2015

### 328. Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 17. Juni 2015, mit der Weinbaufluren geändert werden

#### Verordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 Z 1 des Weinbaugesetzes 2001, idgF, LGBl. Nr. 46/2014, wird verordnet:

Folgende Weingärten werden gem. § 4 Abs. 1 und 3 Z 1 des Weinbaugesetz 2001, idgF, LGBl. Nr. 46/2014 zu einer Weinbauflur erklärt:

Gemeinde Pamhagen 32019:

Grst.Nr.	Größe	Ried neu	
4436	19.422 m <sup>2</sup>	20	Hauswiesen bei den Rustenäckern
4437	10.272 m <sup>2</sup>	20	Hauswiesen bei den Rustenäckern
4438	19.814 m <sup>2</sup>	20	Hauswiesen bei den Rustenäckern
4439	9.916 m <sup>2</sup>	20	Hauswiesen bei den Rustenäckern
4440	19.756 m <sup>2</sup>	20	Hauswiesen bei den Rustenäckern

Für den Bezirkshauptmann:

**Mag.<sup>a</sup> Szinovatz**

#### Landesamtsblatt für das Burgenland

**Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt**

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Insetrate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: <http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur>



